

# Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte an der Universität Paderborn

1. Diese Richtlinien gelten für Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Magister-, Diplom- oder Master-Abschluss (im Weiteren: WHK), Wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (z.B. einen Fachhochschulstudiengang, einen Diplom I-Studiengang oder einen Bachelor-Studiengang) erfolgreich abgeschlossen haben (im Weiteren: WHF), und studentische Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums (Studentische Hilfskräfte; im Weiteren: SHK).

## Wissenschaftliche Hilfskräfte

- 2.a) <sup>1</sup>Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Universität Paderborn wissenschaftliche Hilfskräfte (sowohl WHK als auch WHF) beschäftigt werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 44 Abs. 1 S. 3 u. 4 (WHK) bzw. § 45 Abs. 2 S. 1 HG NW (WHF).

<sup>3</sup>WHF kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

<sup>4</sup>WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

<sup>5</sup>Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten - auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit - gefördert werden. <sup>6</sup>Die wissenschaftlichen Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 19 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. <sup>7</sup>Übt eine wissenschaftliche Hilfskraft Tutorentätigkeit aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.

- b) Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.
- c) Wissenschaftlichen Hilfskräften kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind.

Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Anleitung zum Studium
  - b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
  - c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
  - d) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
  - e) Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
  - f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
  - g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)
3. Die Bestellung zur WHK oder WHF ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.
  4. Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt.

**Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung  
wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte  
an der Universität Paderborn**

5. <sup>1</sup>Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 14,01 Euro und ab dem 01.04.2010 14,18 Euro. <sup>2</sup>Die monatliche Pauschalvergütung für WHF beträgt je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Beschäftigungszeit 10,57 Euro im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 und 10,70 Euro ab dem 01.04.2010. <sup>3</sup>Die jeweilige Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. <sup>4</sup>Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
- <sup>5</sup>Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHK bzw. WHF festgelegt ist.
6. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.

### **Studentische Hilfskräfte**

7. <sup>1</sup>Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Universität Paderborn SHK beschäftigt werden, wenn diese an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind. <sup>2</sup>Nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums ist eine Beschäftigung als SHK nur noch bei einer Einschreibung in einem Master-Studiengang oder einem Zweitstudium möglich.
- <sup>3</sup>Als SHK mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben. <sup>4</sup>Die Beschäftigung als studentische/r Tutor/ Tutorin innerhalb eines von dieser Person bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiums ist ausgeschlossen.
8. <sup>1</sup>Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 9,07 Euro und ab dem 01.04.2010 9,17 Euro. <sup>2</sup>Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. <sup>3</sup>Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
- <sup>4</sup>Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.
9. Im übrigen gelten für studentische Hilfskräfte die Nummern 2 mit Ausnahme des Buchst. a) Sätze 1 bis 4 sowie die Nummern 3, 4 und 6 entsprechend.
10. Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2010 in Kraft.

Für das Präsidium

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Nikolaus Risch

Der Kanzler

gez.

Jürgen Plato